

Sicherheit & Ordnung in Wiener Neustadt



Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

Inhaltsverzeichnis



- I. Einleitung
- II. Abgrenzung allgemeine und örtliche Sicherheitspolizei (SiPOL)
- III. Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei
- IV. Ortspolizeiliche Verordnungen
- V. Spezialfälle
- VI. Wachkörper vs. Security
- VII. Aktionen und Maßnahmen in der Stadt Wiener Neustadt

I. Einleitung



- Zuständigkeit der Kontrolle?
- Kostenfaktoren der Gemeinde
- Organisationsprüfung
- Gründe für die Themenwahl
 - Anlassfälle in der Stadt Wiener Neustadt
 - Ausloten, welche Möglichkeiten eine Einheitsgemeinde hat
 - Kontrollämtertagung als Plattform zum Meinungsaustausch

II. Abgrenzung allgemeine und örtliche SiPOL



- Die Kompetenzverteilung ergibt sich aus
 - Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (allgemeine SiPOL), wonach für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist.
 - Art 15 Abs. 2 B-VG (örtliche SiPOL), wonach das Land in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes übertragen ist.
- Gemäß Art. 118 B-VG wird der Wirkungsbereich der Gemeinde in einen vom Bund oder vom Land übertragenen definiert.
- Der eigene Wirkungsbereich umfasst, neben den in Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen o. überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

II. Abgrenzung allgemeine und örtliche SiPOL



- Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:
 - ...örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei....
- NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-4
- ⇒ Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes ist die Kompetenz der Bundespolizeidirektion, insb. hinsichtlich ungebührlich störenden Lärms und Verletzung des öffentlichen Anstandes, näher normiert.



III. Agenden der örtlichen SiPOL (1)



- Abgrenzung (VwGH-Erkenntnisse):
 - Für die gesetzlichen Regelung der örtlichen SiPOL ist der Landesgesetzgeber zuständig.
 - Die Vollziehung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
 - Die örtliche SiPOL hat die Abwehr allgemeiner Gefahren (Gefahren und Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, aber keinem bestimmten Verwaltungszweig zugehören) zum Inhalt.
 - Zur örtlichen SiPOL gehört auch der (örtliche) Katastrophenhilfsdienst.
 - Berechtigung zum Erlass von der Lärmbekämpfung dienenden Verordnungen (ortspolizeiliche sowie Durchführungsverordnungen zu landesgesetzlichen Bestimmungen).

III. Agenden der örtlichen SiPOL (2)



- Abgrenzung (VwGH-Erkenntnisse):
 - Erregung störenden Lärms als geringfügige Angelegenheit, deshalb Zuständigkeit der örtlichen SiPOL.
 - Ob eine Maßnahme zur örtlichen Sicherheitspolizei i.S. des Artikels 15 Abs. 2 B-VG gehört, hängt davon ab, ob sie das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, ob also räumliche Grundlage des geschützten Interesses nur das Gemeindegebiet oder ein Teil desselben ist, und ob die Gemeinde die Angelegenheit innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgen kann.
- Abgrenzung aufgrund Erkenntnis des VfGH betreffend Graz (VfGH 08.10.1985, V37/84)

IV. Ortspolizeiliche Verordnungen (1)



- Voraussetzungen für eine Erlassung
 - Nach Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG im eigenen Wirkungsbereich
 - Kein Verstoß gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes
 - Zweck der Verordnung: das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abwehren bzw. beseitigen
- Ortspolizeiliche Verordnungen der Stadt Wiener Neustadt
 - Grundlage: § 15 NÖ StROG
 - Verordnungen
 - Straßenmusikverordnung (2003)
 - Verordnung über das Verbot des aufdringlichen Bettelns mit Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Alkoholverbotsverordnung
 - Reinhalteverordnung, Taubenfütterungsverbotsverordnung

IV. Ortspolizeiliche Verordnungen (2)



- Ortspolizeiliche Verordnungen der Stadt Wiener Neustadt
 - Verordnungen
 - Verordnung betreffend Leinenzwang und Beißkorbpflicht für Hunde (1994/1995, in der Zwischenzeit aufgehoben aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes LGBl. 4000-2 bzw. des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, gültig seit 2010)
 - Parkordnung

V. Spezialfälle (1)



- Der Wiener Neustädter Esperantopark (1)



NÖN vom 6.4.2009



Ein gewohntes Bild des Esperanto Parks am Wochenende: Die Wiese ist mit Müll überhäuft, die vielen Mistkübel, die im Park aufgestellt sind, werden von den Jugendlichen ignoriert. FOTO: FRANZ BALDAUF

PROBLEM WIEDER AKUT / Am Wochenende belagerten dutzende Jugendliche den Esperantopark. Dabei wurden wiederholt bergeweise Müll auf den Wiesen hinterlassen.

Sauforgien im Esperantopark

VON MATHIAS SCHRANZ

WIENER NEUSTADT / „Dort schau's aus, wie wenn in Neapel die Müllabfuhr streikt.“ Ein aufgeregter Anrufer in der NÖN-Redaktion spricht vielen Wiener Neustädtern aus der Seele. Mit „dort“ ist der Esperanto-Park gemeint. Freitag und Samstag Nacht toben sich dort wieder Jugendliche aus, Müllberge waren die Folgen. Die NÖN machte am Samstag Vormittag einen Lo-

kalaugenschein und zählte nicht weniger als fünf Paletten Bier, die offenbar dort getrunken worden waren – ein Großteil der Dosen wurde nicht in die Mülltonner geworfen. Auch Flaschen, Kebab-Säcke und Zigaretten-schachteln „plienen“ die Wiese. „Seit es warm ist, ist es wieder besonders schlimm“, ärgert sich ein Anrufer. „Ich habe sogar schon einmal beobachtet, wie Bierdosen auf fahrende Autos geworfen wurden.“ Auch der

Spielplatz blieb von den Sauforgien nicht verschont, dutzende kleine Wodka-Flaschen lagen um die Spielgeräte herum – die Mistkübel blieben ungenutzt, wurden zum Teil sogar kaputt getreten. Die Anrufer fordern seit Monaten ein stärkeres Einschreiten der Polizei. „Die sind fast nie da“, ärgert sich ein Anrufer. Andere haben sich bezüglich des Problems auch schon an Bürgermeister Bernhard Müller gewandt.



Die aufgestellten Mistkübel bleiben meist leer. FOTO: BALDAUF

05.05.2010

Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

V. Spezialfälle (2)



- Der Wiener Neustädter Esperantopark (2)
 - NÖN vom 15.06.2009
 - „Drogenszene wie am Karlsplatz!“
 - Bei einer Anrainerversammlung machten betroffene Bürger ihrem Ärger Luft.

MITGEHÖRT

„Es wird von Jahr zu Jahr schlimmer!“

„Viele Jugendliche, die dort sind, sind sehr nett und sympathisch. Aber mit der Sympathie ist es um zwei, drei Uhr in der Früh auch vorbei.“

Reinhard Parzenböck, Anrufer

„Wir wohnen seit 19 Jahren hier, aber es wird von Jahr zu Jahr dröger.“

eine Anruferin macht ihrem Ärger Luft.

„Mein Schlafzimmer ist zwölf Meter vom Esperantopark entfernt. Schlafen ist oft völlig unmöglich.“

Willi Trampitsch, ebenfalls Anrufer, über seine „Schlafprobleme“.

„Ich habe drei Burschen gesehen, die pischen einfach in den Park. Und ein anderer onaniert unter dem Gefühle und Beifall der ganzen Gruppe.“

die Anrufer sind von verschiedenen Vorfilmen sehr angeheitert.

„Es werden keine wildgewordenen Djangos unterwegs sein. Sie kennen das ja von den Securitys. Da sind die Gäste oft fröhlich und die Securitys vor den Lokalen das Problem.“

Bürgermeister Bernhard Müller legt Wert auf die Feststellung, dass nicht Security-Personal sondern ausgebildete Sicherheitsfachleute beim Ordnungsdienst der Stadt eingesetzt werden.

„Soll die Polizei den Stadtpark intensiver überwacht, sind die Probleme im Esperanto-Park größer geworden. Da ist eine Art Verdrängung passiert.“

Bgm. Müller über die Entwicklungen im Esperanto-Park.

„Warum nur Freitag und Samstag, nicht jeden Tag. Wir Alten trauen uns ja gar nicht mehr durch den Esperantopark gehen.“

hofft eine Anruferin auf noch intensivere Streifen des Ordnungsdienstes.

„Warum ist für den E-Park die Polizei Josefstadt und nicht der Burgplatz zuständig?“

fragt sich ein Innenstadtbewohner.

V. Spezialfälle (3)



- Privater Sicherheitsdienst
 - Kurier vom 12.10.2009
 - „Forderung nach mehr Kompetenzen“
 - ...Einige Städte, wie Wiener Neustadt, Ternitz oder nun auch Mödling haben Sicherheitsdienste mit der Überwachungstätigkeit beauftragt....



05.05.2010

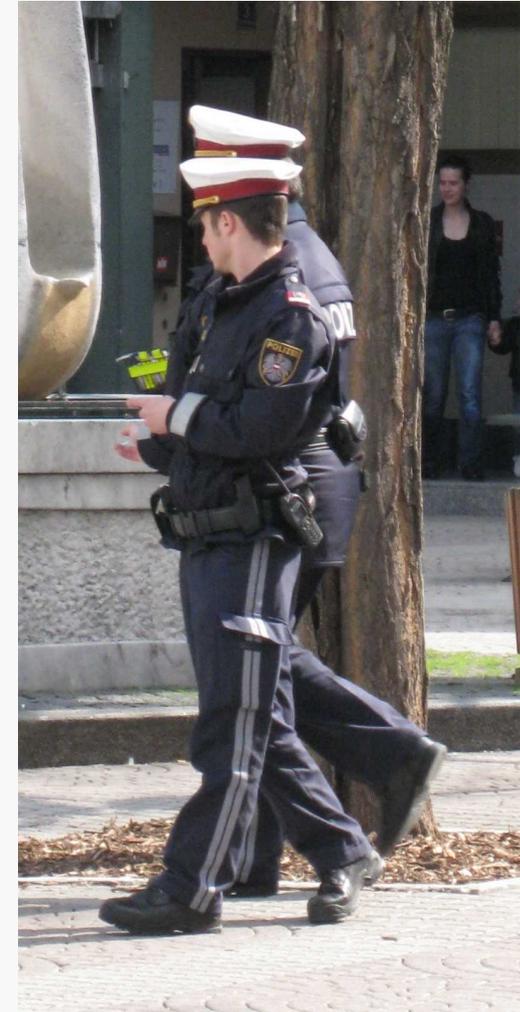
Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

VI. Wachkörper vs. Security



- Private Security wird wie ein Privater tätig.
- Sicherheitsdienst durch Stadtbedienstete ähnliche Ausgangslage wie private Security, da in Städten mit einer BPolD keine Gemeindegemeinschaftswache eingerichtet werden darf.
- Wachkörper der BPolD: Vielzahl von Erhebungsmöglichkeiten (Suchtmittelgesetz, Jugendschutz, AWG etc.)
- WN hat zwar die Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen, jedoch keine rechtliche Handhabe bei einer etwaigen Übertretung.
- BPolD hat keine Handhabe die ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt zu kontrollieren.
- Aufgabe der Landesgesetzgebung, bestimmte Tatbestände in ein NÖ SiPOLG zu übernehmen, allenfalls mit der Möglichkeit Durchführungs-VO durch Gemeinden zu erlassen.



05.05.2010

Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

VII. Aktionen & Maßnahmen in der Stadt WN



- Sicherheitsenquete im Jänner 2006
 - Fälschungssichere Schülersausweise
 - Alkoholverbotsverordnung
 - Präventions-Workshops in den Pflichtschulen
 - mehr Beleuchtung in der Innenstadt
 - Polizeiliche Videoüberwachung in der Herrengasse



05.05.2010

Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

VII. Aktionen & Maßnahmen in der Stadt WN



- Forderung der Stadtpolitik nach einer Erhöhung des Personalstandes bei der Polizei und der Wiedererrichtung eines Wachzimmers in der Innenstadt (u.a. Resolution des GR an Innenministerin Fekter)
- Einführung eines Ordnungsdienstes im Juli 2009 (Kosten 2009: EUR 35.000,--, VA 2010 : EUR 70.000,--)
- Sicherheitsprechstunden



05.05.2010

Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT

VII. Aktionen & Maßnahmen



- Maßnahmen anderer Städte:
 - GRAZ (SN 10.2.2010). Die Grazer Ordnungswache löst ihre Fälle meist durch Belehrungen. Unter den 8300 Amtshandlungen, die 2009 durchgeführt wurden, finden sich nur 214 Anzeigen und 385 Strafverfügungen. „Wir agieren nicht in Rambomanier, uns geht es um Prävention und Aufklärung“, erklärt Andreas Köhler, der Chef der zum Magistrat Graz gehörenden Ordnungswache. Derzeit versehen 18 Mitarbeiter in drei Gruppen ihren Dienst. Die von Bürgermeister Siegfried Nagl (ÖVP) geforderte Aufstockung auf 36 Personen verzögert sich: Es gibt zu wenige Interessenten.
 - WIEN (Rathauskorrespondenz 3.3.2009). Erfolgreiches erstes Jahr der WasteWatcher



Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

05.05.2010

WIENER.....
NEUSTADT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mag. Walter Mörth
Kontrollamt Wiener Neustadt

WIENER.....
NEUSTADT